

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 18 (1968)
Heft: 1

Buchbesprechung: Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648 [Albrecht Rodelzhofer]

Autor: Mommsen, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ner Landeskirchen, der Formulierung des Bekenntnisses, den Auseinandersetzungen Luthers mit den von ihm sogenannten Schwärmern und Zwingli sowie von der katholischen Gegenwehr handelt, sich aber auch hier wieder genötigt sieht, über die deutsche Reformationsgeschichte weit auszugreifen und von evangelischem Kirchentum und reformatorischen Bewegungen in Europa, vom Fortgang der Schweizer Reformation und Zwinglis Ende, vom zweiten italienischen Krieg und der türkischen Invasion zu sprechen. Merkwürdig ist leider in diesem ersten Teil auch die Bibliographie: daß Lau aus P. Kläui / E. Klätt, aus Hähne / Häsne macht oder von A. Lagardier statt Largiadèr spricht (S. 28), möchte ich einem Deutschen, der offensichtlich die schweizerische Reformation nicht näher kennt (aber gleichwohl darüber in einer deutschen Reformationsgeschichte schreibt!), nicht besonders ankreiden. Weit sonderbarer wirkt die immer wieder festzustellende Diskrepanz zwischen der Erkenntnis, daß beispielsweise «die Darbietung eines nur einigermaßen vollständigen Überblicks über die neuere Täuferforschung Sprengung des Planes für das ganze Werk bedeuten würde» und der aus dieser Erkenntnis gewonnenen Folgerung eines Hinweises auf die wichtigsten bibliographischen Hilfsmittel zur Täufergeschichte einerseits, und anderseits dem krampfhaften Bemühen, doch irgendwie alles Erreichbare wenigstens einmal zu zitieren! Daran ist Lau nun freilich nicht allein schuld...

Trotz des bedeutend größeren Umfanges und trotz der viel schwierigeren Aufgabe macht der zweite, von *Ernst Bizer* in Bonn bearbeitete Teil über die deutsche Reformationsgeschichte von 1532—1555 (S. 67—170) einen viel geschlosseneren und übersichtlicheren Eindruck. Ich kann deshalb darauf verzichten, näher auf Details einzutreten, möchte aber doch betonen, daß Bizer hier nicht nur endlich Bucers und Melanchthons Bedeutung neben Luther herausstreckt und die innere Entwicklung des Protestantismus in den dreißiger Jahren würdigt, sondern — sehr ausführlich und umfassend dokumentiert — als die großen Probleme dieser Zeit die Konzilsfrage, die Religionsgespräche von Hagenau, Worms und Regensburg sowie die politisch-konfessionelle Entwicklung vor, während und nach dem Schmalkaldischen Krieg behandelt. Alles in allem kommt Bizers Darstellung aufgrund des weitschichtigen Materials, das er verarbeitet hat, das Verdienst zu, ein wohl abgewogenes Bild einer sträflich vernachlässigten Epoche der deutschen (Kirchen-)Geschichte geboten zu haben, das auch zu weiterer Forschung und Behandlung anregt.

Bülach/Zürich

Fritz Büßer

ALBRECHT RANDELZHOFER, *Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648*. Berlin, Duncker & Humblot, 1967. 324 S. (Schriften zum Völkerrecht, Band 1)

Jedem, der sich einmal ein wenig Gedanken über das «verfallende» Heilige Römische Reich gemacht hat, erscheint die aus dem Titel der vorliegenden Arbeit sprechende Fragestellung als interessant und ergiebig.

Randelzhofer betrachtet es als seine Aufgabe, eine These seines Doktorvaters zu unterbauen und den Nachweis zu führen, daß das Reich in seiner Spätzeit einen «völkerrechtlichen Verband» darstellt, dessen Glieder untereinander und mit Dritten nach den Regeln des Völkerrechts verkehren. Zudem vergleicht er eingehend die Reichsinstitutionen, wie das Kammergericht und den Reichstag, mit entsprechenden internationalen Organisationen. Sein Ziel ist es, den Völkerrechtler auf das Vergleichsmaterial der Reichsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts hinzuweisen und das Reich zu einem «Beispiel internationaler Integration», das eine «hoch entwickelte partikulare Völkerrechtsordnung» besessen habe, werden zu lassen.

Schon aus dieser Zusammenfassung der Ansichten Randelzhofers ist ersichtlich, daß wir es mit einer Reihe interessanter Thesen zu tun haben, die es wert wären, ihnen eine differenzierte Untersuchung zu widmen. Leider bietet Randelzhofer diese Untersuchung nicht, obgleich man ihm bescheinigen muß, daß er sich mit Eifer und Fleiß bemüht hat, seine Aufgabe so gut wie nur möglich zu lösen. Obgleich der Rezensent stets dafür eintritt, die Grenzen der Fächer und Fakultäten durchlässig werden zu lassen und jede Zusammenarbeit befürwortet, so muß angesichts dieser Arbeit jedoch festgestellt werden, daß es nicht angeht, ein so schwieriges Thema in einer Dissertation zu behandeln, ohne daß neben dem Völkerrechtler ein Kenner der Verfassungsgeschichte des Reichs beratend zur Seite steht. Wenn man weiß, wie wenig die Reichsverfassung und die staatsrechtliche Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts bisher erforscht worden sind, dann ist es schon fahrlässig, einen Dissertanten der Geschichte auf ein solch umfassendes Thema des Reichsrechtes loszulassen, um so mehr aber gilt das für einen jungen Juristen, der gezwungen ist, sich völlig auf die vorhandene Literatur zu stützen. Abgesehen von den Gefahren seiner Methode, heutige Begriffe und Erscheinungen in der Vergangenheit zu suchen, Gefahren, die Randelzhofer selbst anerkennt, führt ihn vor allem die durch dieses Vorgehen naheliegende Beschränkung auf jene Erscheinungen, die er in unserer Zeit wiederzuerkennen glaubt, auf falsche Wege. Wenn man das Heilige Römische Reich nur aus der Sicht der modernen Staatenwelt her zu interpretieren versucht, fallen so viele wesentliche Gesichtspunkte dahin, daß nur noch eine Ruine dessen übrig bleibt, was man als Ganzes analysieren möchte. Wenn man Lehenrecht und Reichsideologie bei Seite schiebt, fällt es leicht, aus den deutschen Reichsständen souveräne Staaten zu machen und dem Reich jegliche Staatlichkeit abzusprechen, so daß nichts anderes übrig bleibt, als es zu einer übernationalen Institution werden zu lassen. Seltsamerweise unterläßt es Randelzhofer völlig, auf die innere Struktur des britischen Empire einzugehen, das sich in mancher Hinsicht für Vergleiche, wie sie der Völkerrechtler Randelzhofer im Sinne hat, eher eignet als die Vereinigten Nationen und andere überationale Organisationen.

Manche interessante These dieser Dissertation mag einmal untersucht werden, aber leider bringt diese Arbeit keine neuen historischen Erkennt-

nisse, sondern preßt die Vergangenheit in moderne Denkschemata, die zur Erhellung des seltsamen Charakters des späten Reiches nichts beizutragen vermögen. An diesem verfehlten Aufwand geistiger Arbeit trägt jedoch der Verfasser die geringste Schuld; denn im Rahmen einer Dissertation lassen sich nicht die wesentlichen Parallelen und Unterschiede herausarbeiten, die den Staat, der in jener Zeit zum modernen Staat wurde, und das Reich, das infolge seiner Ideologie im gleichen Zeitraum sein Ende fand, charakterisieren. Wer die Vergangenheit erforschen will, muß wohl oder übel den Blick auf das Ganze richten, wenn er die Erscheinungen erfassen will. Ein Herausgreifen einzelner Institutionen führt zur Vergrößerung, die den Sachverhalt nicht nur «überzeichnet», sondern stets «verzeichnet». Obwohl der Verfasser sich in der Literatur gut umgesehen hat, unterlaufen ihm auch noch Irrtümer, die gerade dem auf seine exakte Terminologie stolzen Juristen nicht passieren sollten. Jura territorialia oder jus territoriale mit Landeshoheit (*superioritas territorialis*) wiederzugeben, ist zumindest mißverständlich, zumal im 17. Jahrhundert noch heftig darüber gestritten wurde, ob auch die Reichsstädte die «Landes Obrigkeit» besessen hätten, welche der «Landesfürstlichen Obrigkeit» gleichzusetzen wäre. Verfassung mit Regierungsform zu identifizieren, ist ebenfalls eine terminologische Ungenauigkeit, die ebenso wenig zu dem Selbstbewußtsein der juristischen Exaktheit des Verfassers paßt. Doch soll wiederholt werden, daß mit diesem Thema ein Doktorand überfordert worden ist, der daraus noch das Beste gemacht hat, was man in der beschränkten Zeit, die für eine Dissertation zur Verfügung steht, machen kann.

Basel

Karl Mommsen

LEO GERSHOY, *L'Europe des princes éclairés. 1763—1789*. Traduit de l'anglais par José Fleury. Préface de DENIS RICHET. Paris, Fayard, 1966. In-8°, 295 p. (Coll. «L'Europe sans frontières»).

Le livre du professeur Gerschoy, de l'Université de New-York, nous vaut une analyse approfondie et nuancée des principes politiques qui régnaienr en Europe dans la seconde moitié du XVIII^e siècle et des applications qu'ils recurent dans les divers Etats, et particulièrement du mode de gouvernement appelé «despotisme éclairé».

Expression qu'il s'agit de définir. Or, dès la préface qu'il donne au livre, M. Denis Richet en conteste la valeur, déclarant qu'elle recouvre une association de termes contradictoires absolument irrecevable pour les philosophes, à l'exception des physiocrates, qui admettent un «despotisme légal». Il s'agirait là, en réalité, d'une création du XIX^e siècle.

Dans son livre dense, riche d'idées intéressantes, un peu compact et uniforme dans sa présentation, mais d'un style agréable et suggestif, l'auteur nous conduit dans plusieurs voies simultanément, faisant alterner en une sorte de contrepoint le récit des événements historiques — règnes, guerres,